

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Göhl (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Göhl erhebt

- a) auf den in ihrem Gemeindegebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§2

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer für
 - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 403 %
 - b) die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 387 %
- 2. Gewerbesteuer auf 380 %

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Oldenburg i.H., den 10.12.2024

Gemeinde Göhl
Der Bürgermeister

(L.S.)

Gez. Bauer